

9 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen (Empfangsstationen und private Breitbandverteilnetze) sind aus rechtlicher Sicht drei Bereiche relevant:

Während das Telekommunikationsrecht die technische Seite der Weiterverbreitung, also insbesondere die Voraussetzung für den Transport der Programme und sonstigen Multimedia-Dienste, regelt, betrifft das Medienrecht die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die inhaltliche Nutzung. Das Urheberrecht regelt schließlich die privatrechtliche Seite der inhaltlichen Nutzung. Auf europäischer Ebene existieren hinsichtlich dieser aufgeführten Bereiche zahlreiche Richtlinien (Anhang A.2.1), die bereits in deutsches Recht umgesetzt worden sind.

9.1 Telekommunikationsrecht

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Empfangsantennen und Kabelnetzen für Fernsehsignale, Tonsignale und sonstige Dienste sind das Telekommunikationsgesetz (TKG) und zahlreiche darauf basierende Rechtsverordnungen sowie amtliche Verfügungen und Mitteilungen der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (Reg TP) zu einzelnen Regelungsbereichen des TKG (Anhänge A.2 und A.3).

- a) Für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen für Fernseh- und Tonsignale sowie sonstige Dienste benötigt man nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 TKG i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1c) TKG eine Lizenz der Lizenzklasse 3. Sofern man nämlich Rundfunkempfangsanlagen errichtet und betreibt, fällt man in der Regel in den Anwendungsbereich von § 6 Abs. 1 Nr. 1 TKG; dort heißt es, dass einer Lizenz bedarf, „*wer Übertragungswege betreibt, die die Grenze eines Grundstück überschreiten und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt werden*“.
Eine solche Lizenz wird gemäß § 8 TKG im Rahmen eines Antragsverfahren erteilt; Einzelheiten hierzu regeln neben §§ 8 ff. TKG entsprechende Verfügungen der Reg TP (z. B. Verfügung Nr. 154/1999 und Nr. 158/1999). Für die Lizenzerteilung fallen Gebühren nach der Telekommunikations-Lizenzzgebührenverordnung (TKLGebV) an.
- b) Für das Errichten und Unterhalten von Antennen, Gemeinschafts- und Breitbandkabelanlagen sind außerdem das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten (Anhänge A.2.2 und 2.3). Das EMVG gilt für Geräte,

die elektromagnetische Störungen verursachen oder verbreiten können – was auch für Kabelanlagen gilt – bzw. deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann, und regelt vor allem die Bedingungen für das Inverkehrbringen, Aufstellen und Betreiben solcher Geräte.

- c) Schließlich ist für die Errichtung und den Betrieb von Kabelanlagen auch noch die Regelung in § 45 Abs. 2 S. 3 TKG relevant. Nach § 45 TKG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Verordnung einen Frequenzbereichszuweisungsplan (FreqBZP) aufzustellen, in dem die Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen zugewiesen werden. Soweit es aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich ist, enthält der FreqBZP auch Bestimmungen über die Frequenznutzungen. Dies gilt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 auch für Frequenznutzungen „*in und längs von Leitern*“, was bedeutet, dass Kabelanlagen ebenfalls in den Regelungsbereich einer Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) fallen. Eine FreqBZPV liegt derzeit allerdings nur als Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums für Wirtschaft und Technologie vor und ist noch nicht in Kraft getreten. Dieser Entwurf enthält zur aufgeführten Störproblematik die **Nutzungsbestimmung 30**, die die Störungen von Frequenznutzungen im Freiraum (Funk) durch Nutzungen von gleichen Frequenzen in und längs von Leitern (Kabeln) beschreibt und dafür Grenzwerte vorsieht.
- d) Im übrigen gibt es noch zahlreiche weitere Rechtsverordnungen zum TKG und Verfügungen bzw. Mitteilungen der Reg TP, die für den Betrieb von Kabelanlagen relevant sind, wie z.B. die Telekommunikationszulassungsverordnung (Anhang A.2.3). Hinzuweisen ist außerdem auch auf die erst kürzlich von der Reg TP **veröffentlichten Verwaltungsgrundsätze Frequenznutzung** (VwGrds-FreqN). Nachdem die gemäß den §§ 45, 46 und 47 TKG zu erstellenden drei Verordnungen, nämlich die bereits erwähnte FreqBZPV sowie die Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung (FreqNPAV) und die Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) nur als Entwürfe vorliegen, hatte sich die Reg TP zur Veröffentlichung dieser Verwaltungsgrundsätze entschlossen, um einerseits eine diskriminierungsfreie und nachvollziehbare Frequenzzuteilung zu ermöglichen und andererseits eine Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Nutzungsbestimmung 30 aus dem Entwurf der FreqBZPV ist **nicht** in den Verwaltungsgrundgesetzen berücksichtigt.

9.2 Medienrecht

Was die medienrechtlichen Belange angeht, so ist es jeweils von der Art der inhaltlichen Nutzung abhängig, welche Rechtsbereiche betroffen sind.

- a) Sofern *Rundfunk* im herkömmlichen Sinne in den betreffenden Anlagen empfangen und weitergeleitet wird, kommen die Mediengesetze der jeweiligen Bundesländer zur Anwendung. Ob der Anwendungsbereich eines Landesmediengesetzes eröffnet ist, hängt dabei jeweils von der Anzahl der an ein Kabelnetz angeschlossenen Wohneinheiten ab. Die Bagatellgrenze bewegt sich hierbei je nach Landesmediengesetz zwischen 50 und 100 angeschlossenen Wohneinheiten. Sofern ein Kabelanlagenbetreiber danach unter die Regelungen des Mediengesetzes seines Bundeslandes fällt, hat dies in der Regel zur Folge, dass er anzeigepflichtig ist, und zwar je nach Landesmediengesetz bezüglich mehrerer Punkte.

Neben Angaben über die Kabelanlage ist vom Anlagenbetreiber meistens auch anzugeben, welche Programme eingespeist werden. Außerdem müssen Rangfolgefragen beantwortet bzw. zu diesen Stellung genommen werden, wobei diese Rangfolge von Programmen im Kabel in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt ist. In manchen Ländern ist die Rangfolge sämtlicher in das Kabel eingespeister Programme von der Landesmedienanstalt festgelegt, was im übrigen zulässig ist, wie das OVG Bremen in einem am 14. September 1999 ergangenen Urteil (Az. OVG 1 HB 433/98) wieder bestätigt hat. In manchen anderen Ländern (z. B. Baden-Württemberg) sind die Rangfolge-Regelungen liberalisiert, und zwar insofern, als nur noch ein einzuspeisendes Pflichtkontingent von Programmen festgelegt wird, während die restlichen Programme der Kabelbetreiber selbst festlegen kann und die Landesmedienanstalt sich auf eine Missbrauchskontrolle beschränkt.

- b) Sofern nicht Rundfunkprogramme, sondern die sogenannten **Multimedia-Dienste** (insbesondere interaktive Anwendungen) betroffen sind, ist entweder der Mediendienstestaatsvertrag (MStV) oder das Teledienstegesetz (TDG) als ein Teil des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG) die relevante Rechtsgrundlage.

Bei Mediendiensten handelt es sich – anders als bei Telediensten nach dem TDG des Bundes – um solche Informations- und Kommunikationsdienste, die an die Allgemeinheit, d. h. an eine beliebige Öffentlichkeit, gerichtet sind (z. B. Teleshopping). Unter Mediendienste fallen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 MStV auch „*Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, mit Ausnahme von solchen Diensten, bei denen der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht, (...)*“. Damit werden sowohl Abrufdienste wie „Video-on-demand“ als auch an die Allgemeinheit